

Prüfungsordnung

für den FH-Studiengang Theaterausstattung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Nach § 13 Absatz 4 i. V. m. § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 hat der Fakultätsrat II am 30.06.2010 nach Anhörung des Senates der Hochschule für Bildende Künste Dresden die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Diplom-Vorprüfung, der Diplom-Prüfung und Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums
- § 4 Probezeit
- § 5 Prüfungsaufbau und Fristen
- § 6 Freiversuch
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Arbeiten
- § 10 Künstlerische und technisch-praktische Prüfungsleistungen
- § 11 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 12 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung
- § 14 Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 15 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 16 Prüfungsniederschrift
- § 17 Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Modulprüfungen und der Diplomprüfung
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Bestellung der Prüfer und Gewichtung ihrer Bewertung
- § 23 Prüfer und Beisitzer
- § 24 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 25 Frist für die Bewertung von Klausuren, Hausarbeiten und der theoretischen der Diplomarbeit
- § 26 Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 29 Widerspruchsverfahren
- § 30 Inkrafttreten

Anlage: Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für den FH-Studiengang Theaterausstattung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Sie regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalt der Diplom-Vorprüfung zum Abschluss des ersten Studienabschnittes und der Diplom-Prüfung zum Abschluss des zweiten Studienabschnittes.

(2) In dieser Ordnung gelten grammatikalisch männliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 2 Zweck der Diplom-Vorprüfung, der Diplom-Prüfung und Akademischer Grad

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des ersten Studienabschnittes erreicht hat und dass er die grundlegenden theoretischen, praktischen und künstlerischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Durch die Diplom-Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende die für die Berufspraxis notwendigen handwerklichen, technologischen, gestalterischen und experimentellen Fähigkeiten in Theorie und Praxis erworben hat. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(3) Aufgrund der bestandenen Diplom-Prüfung verleiht die Hochschule für Bildende Künste Dresden den der jeweiligen Studienrichtung entsprechenden akademischen Grad:

„Diplom Designer (FH) Theatermaler“

„Diplom Designer (FH) Theaterplastiker“

„Diplom Designer (FH) Kostümgestalter“

„Diplom Designer (FH) Maskenbildner“

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Diplom-Prüfung beträgt acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt, der nach zwei Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und in einen zweiten Studienabschnitt, der nach weiteren sechs Semestern mit der Diplom-Prüfung abgeschlossen wird.

Im zweiten Studienabschnitt ist ein Praktikum enthalten.

(3) Der gesamte zeitliche Aufwand des Studierenden wird durch Leistungspunkte wiedergegeben. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen und zu der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Prüfungsplan, der als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist. Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die jeweilige Modulprüfung bzw. die Diplomarbeit bestanden wurde.

§ 4 Probezeit

(1) Das erste Studienjahr gilt als Probezeit. Die Probezeit dient der Feststellung, ob nach den Leistungen des Studierenden zu erwarten ist, dass er den Anforderungen des Studiums gewachsen ist.

(2) Die Einschätzung wird von mindestens zwei Lehrenden getroffen, die den Studierenden im Modul 1 und in einem der Module 2.1, 2.2., 2.3 oder 2.4 betreuen. Kommen diese nach Anhörung des Studierenden einstimmig zu dem Ergebnis, dass die in der Probezeit gezeigten Leistungen den Anforderungen nicht genügen, so teilen sie dies dem Prüfungsausschuss mit. Dieser entscheidet dann, ob der Studierende exmatrikuliert wird.

§ 5 Prüfungsaufbau und Fristen

(1) Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Näheres dazu regelt der Prüfungsplan. Die Lehrenden setzen jeweils die zu erbringenden Prüfungsleistungen rechtzeitig fest und geben ihre Entscheidung durch das Vorlesungsverzeichnis bekannt.

(2) Das Nähere zu Prüfungsleistungen im Modul 5 „Praktikum“ regelt neben dieser Prüfungsordnung auch eine Praktikumsordnung, die Anlage der Studienordnung ist.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Modulprüfungen des ersten Studienabschnittes. Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Näheres dazu regelt der Prüfungsplan. Der Studierende darf bis zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung das Studium im zweiten Studienabschnitt nicht aufnehmen.

(4) Die Diplom-Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen nach § 15. Näheres dazu regelt der Prüfungsplan. Die Diplom-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(5) Für Studierende, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem Sächsischen Hochschulgesetz vorgesehenen Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerkes mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 3 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(6) Bei Beurlaubung vom Studium verlängern sich die in dieser Ordnung genannten Fristen um die Zeitdauer der Beurlaubung. Während der Beurlaubung kann der Studierende Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

(7) Eine Fristüberschreitung, die der Studierende nicht zu vertreten hat, ist bei der Berechnung der Zeiten für Beurlaubungen und der Fristen im Prüfungsverfahren nicht einzubeziehen. Die Studienzeit, die durch eine Fristüberschreitung nach Satz 1 entsteht, wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(8) Im Prüfungsplan ist der Zeitpunkt der abzulegenden Modulprüfungen bestimmt. Die Zeitpunkte sind so festgesetzt, dass die Diplom-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Die Prüfungstermine (Tag, Uhrzeit, Ort) sind vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt zu machen und sind anhand der jeweils geltenden Ordnung über den Studienjahresablauf festzulegen.

§ 6 Freiversuch

Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss vor dem regulären Prüfungsabschnitt abgelegt werden (Freiversuch). In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfungsleistung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsleistungen können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Studierenden können im Freiversuch bestandene Prüfungsleistungen

zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind bewertete und gegebenenfalls benotete Leistungen. Eine Bewertung erfolgt durch die Vergabe der Wertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Die Prüfungsleistungen bei Modul 8 werden von mindestens 2 Prüfern bewertet.

(3) Prüfungsleistungen sind:

(a) mündliche Prüfungsleistungen (§ 8)

(b) schriftliche Prüfungsleistungen (§ 9)

(c) künstlerische und technisch-praktische Prüfungsleistungen (§ 10)

(4) Gegenstand, Anzahl, Art und Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan.

(5) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Studierenden vom Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Kann der Studierende die Leistungsanforderungen einer in einer bestimmten Form angesetzten Prüfungsleistung in einer anderen Form nachweisen, so können die Prüfer ihm dies als entsprechende Prüfungsleistung anerkennen. Dies gilt nicht für die Prüfungsleistungen der Diplomarbeit.

(7) Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Das Nähere regelt § 24.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen (mündliche Prüfungen, Referate und sonstige mündliche Prüfungsleistungen) soll der Studierende seine fachspezifischen theoretischen Kenntnisse nachweisen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sollen pro Studierenden nicht kürzer als 15 Minuten und nicht länger als 45 Minuten sein.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen

Durch schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Dokumentationen und sonstige schriftliche Arbeiten) soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und darzustellen vermag. Ferner soll festgestellt werden, dass er auf der Basis des jeweils relevanten Fachwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden

des entsprechenden Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur darf 30 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 10

Künstlerische und technisch-praktische Prüfungsleistungen

(1) Durch die künstlerischen und technisch-praktischen Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, ob der Studierende in dem gewählten Fachgebiet die notwendigen künstlerischen, technologischen und handwerklichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Prüfungsleistungen werden durch Einreichung oder Präsentationen fachpraktischer Belegarbeiten oder künstlerischer Werke erbracht.

§ 11

Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Zu einer Modulprüfung ist zugelassen, wer an der Hochschule für Bildende Künste im FH-Studiengang Theaterausstattung immatrikuliert ist sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Modul nach der Studienordnung und für die Teilnahme an der Modulprüfung erfüllt hat. Zur Modulprüfung ist nicht zuzulassen, wer

1. die in Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Studienordnung nicht nachweist,
3. die Modulprüfung für das jeweilige Modul endgültig nicht bestanden hat,
4. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der Modulprüfung in Übereinstimmung mit dem Landesrecht verloren hat;
5. im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Modulprüfung wird regelmäßig von einem Prüfer abgenommen, der das jeweilige Modul durchgeführt hat oder von einem Prüfer, der auf Antrag des Durchführenden des Moduls durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wurde. Für einzelne Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt auf Antrag an den jeweiligen Modulbeauftragten; dem Antrag sind die notwendigen Nachweise nach Absatz 1 beizufügen. Der Modulbeauftragte setzt für die Antragstellung eine Frist. Diese Frist soll vier Wochen nach Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Veranstaltungen enden. Der Modulbeauftragte kann die Antragstellung in Textform vorsehen. Das Verfahren ist in fakultätsüblicher Weise bekanntzumachen.

(4) Die Zulassung gilt als erfolgt, wenn der Modulbeauftragte den Zulassungsantrag nicht bis zum Beginn des siebten Werktages nach Ablauf der in Abs. 3 Satz 4 bezeichneten Frist ablehnt.

(5) Die Ablehnung eines Zulassungsantrages ist dem Prüfungskandidaten schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann der Prüfungskandidat innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Entscheidung des Prüfungsausschusses beantragen.

(6) Die Prüfungskandidaten sind mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Name des Prüfers zur Modulprüfung zu laden. Für die Ladung genügt die Bekanntgabe in fakultätsüblicher Weise.

(7) Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass die Aufgaben des Modulbeauftragten nach den Absätzen 3 bis 6 vom jeweiligen Prüfer nach Abs. 2 wahrgenommen werden.

(8) Bei Nach- oder Wiederholungsprüfungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 12 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung setzt sich

- in der Studienrichtung Theatermalerei aus den Modulprüfungen der Module 1, 2.1 und T-1 TM/TP
- in der Studienrichtung Kostümgestaltung aus den Modulprüfungen der Module 1, 2.2 und T-1 KG/MB
- in der Studienrichtung Theaterplastik aus den Modulprüfungen der Module 1, 2.3 und T-1 TM/TP
- in der Studienrichtung Maskenbild aus den Modulprüfungen der Module 1, 2.4 und T-1 KG/MB

zusammen. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten unter Berücksichtigung einer im Prüfungsplan festgelegten Gewichtung.

§ 13 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote des ersten Studienabschnittes, die Bezeichnung und die Leistungspunkte der Module, die durch Bewertung oder Benotung erreichten Ergebnisse des jeweils absolvierten Moduls 2.1, 2.2, 2.3, oder 2.4 sowie die Ergebnisse der **Teilprüfungen** in den Modulen 1 und T1 TM/TP bzw. T1 KG/MB.

§ 14 Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. für den FH-Studiengang Theaterausstattung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden eingeschrieben ist,
2. das Bestehen
 - o der Module 3, 4.1, 5, 6, 7.1, T-2 TM/TP, T-3 TM/TP in der Studienrichtung Theatermalerei
 - o der Module 3, 4.2, 5, 6, 7.2, T-2 KG/MB, T-3 KG/MB in der Studienrichtung Kostümgestaltung
 - o der Module 3, 4.3, 5, 6, 7.3, T-2 TM/TP, T-3 TM/TP in der Studienrichtung Theaterplastik
 - o der Module 3, 4.4, 5, 6, 7.4, T-2 KG/MB, T-3 KG/MB in der Studienrichtung Maskenbild

nachweist,

3. die entsprechenden Fristen im Prüfungsverfahren eingehalten hat, und
4. sich nicht in einem Prüfungsverfahren einer Abschlussprüfung im gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder eine solche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung richtet der Studierende vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem das Modul 8 vom Studierenden begonnen wird, an das Prüfungsamt. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, dass der Student sich nicht in einem Prüfungsverfahren einer Abschlussprüfung im gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder eine solche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, und
3. die Einwilligungserklärung des gewählten Betreuers, dass er bereit ist, als Erstprüfer zu fungieren.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages nach Abs. 2.

§ 15 Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit, die sich aus den Elementen

- Theoriearbeit
- Fachpraktische Arbeit sowie
- Präsentation und Kolloquium

zusammensetzt.

(2) Die Theoriearbeit beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Konzeption und Entwurf der fachpraktischen Arbeit
- themengebundene kunst-, kultur- und theaterwissenschaftliche Reflexionen
- dokumentarische Darstellung über die Entwicklung, Gestaltung und Technologie der fachpraktischen Arbeit

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird vom Studierenden gewählt, vom Mentor befürwortet und vom Prüfungsausschuss genehmigt. Die fachpraktische Arbeit soll den studienrichtungsspezifischen Inhalten und Techniken entsprechen. Bei Wiederholungsprüfungen ist ein neues Thema der Diplomarbeit zu wählen.

(4) Die Präsentation der Diplomarbeit umfasst die Vorstellung der fachpraktischen Arbeit und ein Kolloquium,. Dabei sollen theoretische und konzeptionelle Aspekte dargestellt sowie gestalterische und technologische Prozesse beschrieben werden. Präsentation und Kolloquium sind öffentlich.

(5) Die Diplomarbeit wird von einem Lehrenden der Studienrichtung betreut. Es können auf Antrag des Kandidaten weitere Lehrende der Hochschule oder andere Personen zur Betreuung

der Diplomarbeit hinzugezogen werden, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren und nicht Mitglied der Hochschule sind. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die nach Satz 2 zur Betreuung der Diplomarbeit hinzugezogenen Lehrenden oder anderen Personen können nicht als Prüfer bestellt werden.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 15 Wochen.

(7) Der Bewertung der gesamten Diplomarbeit liegt folgende Gewichtung der einzelnen Teile zugrunde:

- Theoriearbeit: 2-fach
- Fachpraktische Arbeit: 4-fach
- Präsentation und Kolloquium: 1-fach.

§ 16 Prüfungsniederschrift

Über die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Erstprüfer und dem Protokollanten unterzeichnet und den Prüfungsakten des Studierenden beigefügt wird. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Studierenden;
- Ort und Zeit der Erbringung der Prüfungsleistung;
- Art, Gegenstand und Ergebnis der Prüfungsleistung;
- Namen der Prüfer und Beisitzer;
- besondere Vorkommnisse.

§ 17 Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Werden Noten vergeben, sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Errechnet sich eine Note aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, so lautet die Note:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(3) Bei der Bildung einer Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Werden Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenprüfung erbracht, so ist sicherzustellen, dass jeder individuelle Beitrag so voneinander abgrenzbar ist, dass er bewert- und benotbar ist. Bei unzureichender Abgrenzung entscheidet der Prüfer oder die Prüfungskommission.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung und die Diplomarbeit sind bestanden, wenn jeweils alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) vergeben oder eine Bewertung mit „bestanden“ vorgenommen wurde. Eine nicht benotete Prüfungsleistung kann nur dann mit „bestanden“ bewertet werden, wenn der Studierende mindestens 80% der Lehrveranstaltung besucht hat.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat

- in der Studienrichtung Theatermalerei die Modulprüfungen der Module 1, 2.1 und T-1 TM/TP
- in der Studienrichtung Kostümgestaltung die Modulprüfungen der Module 1, 2.2 und T-1 KG/MB
- in der Studienrichtung Theaterplastik die Modulprüfungen der Module 1, 2.3 und T-1 TM/TP
- in der Studienrichtung Maskenbild die Modulprüfungen der Module 1, 2.4 und T-1 KG/MB

bestanden hat.

(4) Die Diplom-Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat

- in der Studienrichtung Theatermalerei die Modulprüfungen der Module 3, 4.1, 5, 6, 7.1, T-2 TM/TP, T-3 TM/TP und 8
- in der Studienrichtung Kostümgestaltung die Modulprüfungen der Module 3, 4.2, 5, 6, 7.2, T-2 KG/MB, T-3 KG/MB und 8
- in der Studienrichtung Theaterplastik die Modulprüfungen der Module 3, 4.3, 5, 6, 7.3, T-2 TM/TP, T-3 TM/TP und 8
- in der Studienrichtung Maskenbild die Modulprüfungen der Module 3, 4.4, 5, 6, 7.4, T-2 KG/MB, T-3 KG/MB und 8

bestanden hat.

§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen und der Diplomprüfung

(1) Eine Diplom-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(2) Eine nicht bestandene Diplom-Prüfung kann innerhalb eines Jahres zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin in besonders begründeten Ausnahmefällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des zweiten Prüfungsversuches möglich. Erfolgt keine Zulassung zu einer zweiten

Wiederholungsprüfung oder wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 erfolgreich abgelegt, so gilt die Diplom-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Absatz 2 gilt für Modulprüfungen entsprechend.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen durch den Prüfer so festgelegt werden, dass es zu keiner unzumutbaren Verzögerung des Studienablaufes des jeweiligen Kandidaten kommt.

(5) Es können nur die Prüfungsleistungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden. Dies gilt nicht für den in § 6 geregelten Fall.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung oder Diplom-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Modulprüfung oder Diplom-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis ursächlichen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Studierende kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 21

Prüfungsausschuss

(1) Er besteht aus 3 Professoren, einem künstlerischen Mitarbeiter und einem Studierenden aus dem FH-Studiengang Theaterausstattung.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat II bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Organisation der Modulprüfungen und der Diplomarbeit,
- die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Entscheidung über das vorzeitige Ablegen von Prüfungen,
- die Bestellung der Prüfer,
- die Gewährleistung von Studien- und Prüfungserleichterungen für Studierende mit Behinderungen,
- die sach- und termingerechte Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden,
- die Offenlegung der Bewertung der Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss setzt Beauftragte für die Organisation der Modulprüfungen ein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, wobei zwei davon Professoren sein müssen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 22

Bestellung der Prüfer und Gewichtung ihrer Bewertung

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt:

(a) für die Prüfungsleistung der Diplomarbeit zwei Prüfer, und einen Beisitzer. Dabei soll ein Prüfer derjenige sein, der den Studierenden bei der Anfertigung der Diplomarbeit betreut hat. Mindestens ein Prüfer muss ein Mitglied der Hochschule sein.

(b) für die Prüfungsleistungen der übrigen Modulprüfungen jeweils einen Prüfer.

(2) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

§ 23

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern dürfen nur Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Für Prüfungsleistungen, durch die die Gegenstände verschiedener Lehrveranstaltungen geprüft werden, dürfen auch Prüfer bestellt werden, die die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsgegenstandes besitzen. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfungsleistung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Prüfer und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Studierende hat die Möglichkeit einen Prüfer der Diplom-Prüfung durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 21 Absatz 5 entsprechend.

§ 24

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen für Theaterausstattung oder fachlich gleicher an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Absatz 1 findet auf Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Fachschulen der ehemaligen DDR erbracht wurden, entsprechend Anwendung.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Die Feststellung der Gleichwertigkeit für die Anerkennung von Leistungen nach Absatz 1 erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Studienganges. Diese kann mit Auflagen erteilt werden.

§ 25

Frist für die Bewertung von Klausuren, Hausarbeiten und der theoretischen Diplomarbeit

Das Bewertungsverfahren für Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 26

Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement

(1) Nach bestandener Diplom-Prüfung erhält der Prüfling vom Prüfungsamt ein Zeugnis. Es enthält die Note der Diplom-Prüfung, das Thema der Diplomarbeit, die Modulnoten und Leistungspunkte, sowie die einzelnen Prüfungsleistungen der Module T2 und T3. Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum und Geburtsort des Studierenden und die Bezeichnung des Studienganges. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplom-Prüfung erhält der Studierende die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Hochschule stellt dem Absolventen auf Antrag ein Diploma Supplement aus.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses innerhalb von 6 Wochen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakte, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt (Referat für Studienangelegenheiten) zu stellen.

§ 28

Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Modulprüfung und/oder der Diplomprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die entsprechende Modulprüfung und/oder die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Modulprüfung und/oder der Diplomarbeit nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung und/oder der Diplomprüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Modulprüfung und/oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das Zeugnis, die Diplomurkunde und das Diploma Supplement sind einzuziehen, wenn eine Modulprüfung und/oder die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen eine Ablehnung der Zulassung zur Modulprüfung oder zur Diplomprüfung, gegen die Festsetzung des Ergebnisses einer Modulprüfung oder des Ergebnisses der Diplomprüfung hat der Kandidat den Rechtsbehelf des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Prüfungsausschuss einzulegen. Einzelentscheidungen können nur mit dem Widerspruch gegen die vorbezeichneten Entscheidungen angegriffen werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers oder mehrerer Prüfer richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen Prüfern oder diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändern der Prüfer oder die Prüfer seine/ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, erlässt der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Der Widerspruchsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er ist dem Widerspruchsführer per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung des Rektorates mit ihrer Veröffentlichung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/11 im Fachhochschulstudiengang Theaterausstattung im ersten Fachsemester immatrikuliert werden.

Durch das Rektorat mit Beschluss vom 16.07.2010 genehmigt.

Dresden, den 16.07.2010

Der Rektor
der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Anlage: Prüfungsplan

Sem.	Prüfungsplan FHS-Theaterausstattung						
		Zeitraum	Gegenstand der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistung	Gewichtung für die Note des Vordiploms	Bewertung	Leistungspunkte
1+2	Modul 1 Bildnerische und plastische Gestaltungslehre I	während des Moduls	gestalterische Belegarbeiten, Referate	Durchschnitt der Prüfungsleistungen	1/3	benotet	25
1+2	Modul 2.1. fachspezifische Grundlagen Theatermalerei	am Ende des Moduls	theatermalerische Belegarbeiten	Durchschnitt der Prüfungsleistungen	1/3	benotet	20
1+2	Modul 2.2. fachspezifische Grundlagen Kostümgestaltung	während des Moduls	fachspezifische Belegarbeiten	Durchschnitt der Prüfungsleistungen	1/3	benotet	20
1+2	Modul 2.3. fachspezifische Grundlagen Theaterplastik	am Ende des Moduls	theaterplastische Belegarbeiten	Durchschnitt der Prüfungsleistungen	1/3	benotet	20
1+2	Modul 2.4. fachspezifische Grundlagen Maskenbild	während des Moduls	fachspezifische Belegarbeiten	Durchschnitt der Prüfungsleistungen	1/3	benotet	20

1+2	Modul T1 Theorie I TM/TP	während des Moduls	Belegarbeiten: Anatomie/Architektur Referate/Hausarbeit/Klausur Kunstgesch./ Philos./ Theaterwissenschaft	Durchschnitt der Prüfungsleistungen	1/3	benotet	15
1+2	Modul T1 Theorie I KG/MB	während des Moduls	Belegarbeiten: Anatomie. Referate/Hausarbeit/Klausur Kunstgesch./ Philos./ Theaterwissenschaft	Durchschnitt der Prüfungsleistungen	1/3	benotet	15
					Gewichtung für die Note des Diploms		
3+4	Modul 3 Bildnerische Gestaltungslehre II	während des Moduls	gestalterische Belegarbeiten	Durchschnitt der gestalter. Prüfungsleistungen	keine	bewertet	5
3+4	Modul 4.1. Theatermalerei	während des Moduls	theaternalerische Belegarbeiten	Durchschnitt der Prüfungsleistungen	keine	benotet	40
3+4	Modul 4.2. Kostümgestaltung	während des Moduls	kostümgestalterische Belegarbeiten	Durchschnitt der Prüfungsleistungen	keine	benotet	40
3+4	Modul 4.3. Theaterplastik	während des Moduls	theaterplastische Belegarbeiten	Durchschnitt der Prüfungsleistungen	keine	benotet	40

3+4	Modul 4.4. Maskenbild	während des Moduls	maskenbildnerische Belegarbeiten	Durchschnitt der Prüfungsleistungen	keine	benotet	40
3+4	Modul T2 Theorie II TM/TP	während des Moduls	Belegarbeiten: Anatomie/Architektur Referate/Hausarbeit/Klausur Kunstgesch./ Philos./ Theaterwissenschaft	Durchschnitt der Prüfungsleistungen	keine	benotet	15
3+4	Modul T2 Theorie II KG/MB	während des Moduls	Belegarbeiten: Anatomie Referate/Hausarbeit/Klausur Kunstgesch./ Philos./ Theaterwissenschaft	Durchschnitt der Prüfungsleistungen	keine	benotet	15
5	Modul 5 Praktikum	am Ende des Moduls	Dokumentation	Präsentation der Dokumentation	keine	bewertet	30
6+7	Modul 6 Bildnerische Gestaltungslehre III	während des Moduls	gestalterische Belegarbeiten	Durchschnitt der Prüfungsleistungen	keine	bewertet	12
6+7	Modul 7.1. Theatermalerei	am Ende des Moduls	theatermalerische Belegarbeiten	Präsentation der Belegarbeiten Durchschnitt der Prüfungsleistungen	keine	bewertet	40
6+7	Modul 7.2. Kostümgestaltung	am Ende des Moduls	kostümgestalterische Belegarbeiten	Präsentation der Belegarbeiten Durchschnitt der Prüfungsleistungen	keine	bewertet	40

6+7	Modul 7.3. Theaterplastik	am Ende des Moduls	theaterplastische Belegarbeiten	Präsentation der Belegarbeiten Durchschnitt der Prüfungsleistungen	keine	bewertet	40
6+7	Modul 7.4. Maskenbild	am Ende des Moduls	maskenbildnerische Belegarbeiten	Präsentation der Belegarbeiten Durchschnitt der Prüfungsleistungen	keine	bewertet	40
6+7	Modul T3 Theorie III	während des Moduls	alternativ Referate, Klausur, Hausarbeit	Durchschnitt der Prüfungsleistungen	keine	bewertet	8
8	Modul 8 Diplomarbeit	am Ende des Moduls	Theoriearbeit, fachpraktische Arbeit, Kolloquium	Durchschnitt der Prüfungsleistungen	siehe § 15 Abs.7 Prüfungsordnung Theaterausstattung	bewertet	30

Leistungspunkte gesamt

240